

S H M P . . . . .  
R E C H T S A N W Ä L T E  
S C H W A R T Z . . . .  
H U B E R - M E D E K  
P A L L I T S C H . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

PER EMAIL  
Landeshauptmann Steiermark  
A13 Umwelt und Raumordnung  
Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
[anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

**Univ.-Lektor Dr. Walter Schwartz**  
Rechtsanwalt und Partner  
**Dr. Katharina Huber-Medek**  
Rechtsanwalt und Partner  
**Dr. Philipp Pallitsch, LL.M.**  
Rechtsanwalt und Partner  
**Mag. Ayo-Victor Hübl**  
Rechtsanwalt  
**Mag. Jacqueline Kachlyr-Poppe**  
Rechtsanwalt  
**Mag. Stefanie Bardach**  
Rechtsanwalt

25.09.2024 | k.huber@shmp.at | Hu W+P/002

Antragsteller:

InterCal Austria GmbH  
8120 Peggau, Alois-Kern-Straße 1

vertreten durch:

SHMP  
Schwartz Huber-Medek Pallitsch  
Rechtsanwälte GmbH  
1010 Wien, Hohenstaufengasse 7  
T +43 (0) 1 513 50 05-0  
E office@shmp.at

(Vollmacht gemäß § 10 AVG erteilt)

wegen:

Holzaufbereitungsanlage

**GENEHMIGUNGSANTRAG**  
gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002

1-fach  
Projektunterlagen (4-fach) werden überbracht

## 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

### 1.1. Genehmigter Bestand

Die InterCal Austria GmbH betreibt am Standort in 8120 Peggau den sog GGR-Ofen zur thermischen Verwertung verschiedener Holzabfälle. Mit Bescheid des LH Stmk vom 14.4.2023, ABT13-158780/2022-23, wurde die Anzeige zur Mengenerhöhung beim GGR-Ofen durch Mengenverlagerung von den genehmigten Drehrohröfen zur Kenntnis genommen, sodass im GGR-Ofen derzeit eine Menge von 33.300 t/a nicht gefährliche Abfälle behandelt werden darf.

Mit Bescheid des LH Stmk vom 23.07.2024, ABT13-146667/2023-19, wurde die Anzeige über die Errichtung eines Mischsystems für Festbrennstoffe (Brennstoffmischer) für den Einsatz im GGR-Ofen zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 02.12.2022 wurde der Einsatz zusätzlicher Abfallarten zur thermischen Verwertung im GGR-Ofen angezeigt. Das Verfahren über diese Anzeige ist noch anhängig.

### 1.2. Vorhaben

Die InterCal Austria GmbH beabsichtigt nunmehr, auf dem Grundstück Nr 475/1, KG 63019 Peggau, eine Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Altholz zum Zweck der Erzeugung von Holzstaub zu errichten und zu betreiben. Die mit der geplanten Holzaufbereitungsanlage erzeugten Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte sollen ausschließlich zur thermischen Verwertung im GGR-Ofen eingesetzt werden.

Die neue Holzaufbereitungsanlage soll eine Behandlungskapazität von max 33.300 t/a bzw 99 t/d aufweisen. In der Holzaufbereitungsanlage sollen ausschließlich solche Abfallarten eingesetzt werden, die auch zur thermischen Verwertung im GGR-Ofen genehmigt sind. Dies umfasst die folgenden Abfallarten:

SN 17101	Rinder aus der Be- und Verarbeitung
SN 17102	Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz
SN 17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz
SN 17104 02	Holzschleifstäube und -schlämme (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
SN 17104 03	Holzschleifstäube und -schlämme (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
SN 17201 02	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
SN 17201 03	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
SN 12101*	Ölsaatenrückstände
SN 17104 01*	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) behandeltes(m) Holz
SN 17114*	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung
SN 17115*	Spanplattenabfälle
SN 17201 01*	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, (aus) behandeltes(m) Holz
SN 17202*	Bau- und Abbruchholz

SN 17211*	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften
SN 17212*	Sägemehl und – späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften

\*) Mit Schreiben vom 2.12.2022 angezeigt, noch nicht genehmigt.

Die neue Holzbereitungsanlage soll folgende Bestandteile umfassen:

- vollständig eingehauster Tiefbunker zur LKW-Entladung
- Wiedererrichtung der bereits genehmigten Entladungsstationen für Schubboden-LKW im Bereich der neuen Holzaufbereitung
- 2 STB-Rohmaterial-Lagersilos mit einem Fassungsvermögen von je 500 m<sup>3</sup>
- 2 STB-Fertigmaterial-Lagersilos mit einem Fassungsvermögen von je 250 m<sup>3</sup>
- Holzaufbereitungsanlage mit Rohstoffannahme, Rohstoffdosierung, Feinmahlung und Störstoffseparierung, samt Stahl-Konstruktion (der gesamte Aufbereitungsturm wird eingehaust ausgeführt)
- neue Trafostation zur Niederspannungsverteilung
- neue Rohrbrücke zur bestehenden GGR-Ofenanlage samt Pneumatik-Förderleitung

Die neue Anlage soll von Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Anlieferungen erfolgen nur in der Zeit von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die weiteren Details ergeben sich aus den angeschlossenen Projektunterlagen.

## 2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens

2.1. Die geplante Aufbereitungsanlage soll ausschließlich der Aufbereitung der Brennstoffe dienen, die sodann im GGR-Ofen verbrannt werden sollen. Aus diesem Grund stehen die Aufbereitungsanlage und der GGR-Ofen in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang und bilden UVP-rechtlich miteinander eine Einheit (siehe § 2 Abs 2 UVP-G 2000). Durch die Vorschaltung der Aufbereitung vor der Verbrennung wird die genehmigte Kapazität von 33.300 t/a nicht erweitert und es werden daher auch keine UVP-Schwellenwerte überschritten. Es sind daher weder eine UVP, noch eine UVP-Einzelfallprüfung erforderlich (siehe dazu auch unsere Anfrage vom 16.05.2023 und das Antwortschreiben der Behörde vom 27.06.2023).

2.2. Mit der geplanten Behandlungskapazität von 99 t/d erfüllt die geplante Holzaufbereitungsanlage den IPPC-Tatbestand gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 3 lit b ii) AWG 2002 (Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t/d durch Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung). Die neue Holzaufbereitungsanlage ist daher als IPPC-Behandlungsanlage einzustufen und unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002. Die besonderen Bestimmungen des AWG 2002 über IPPC-Behandlungsanlagen sind anwendbar.

## 3. Antrag

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Behörde möge gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 die Errichtung und den Betrieb der in den Projektunterlagen näher beschriebenen Holzaufbereitungsanlage genehmigen.

InterCal Austria GmbH